

# Satzung des 1.KCK (zuletzt geändert: 21.2.15)

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: 1. KCK (1. Kicker Club Kaiserslautern)  
und hat seinen Sitz in: Kaiserslautern

Er wurde am 14.03.2010 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpffjahr endet am 31. Dezember 2010.

## §2 Zweck

1. Zweck des 1. Kicker Clubs Kaiserslautern ist die Förderung des Tischfußballsports nach besten Kräften zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.
2. Zweck des 1. Kicker Clubs Kaiserslautern ist die Förderung der Jugendarbeit im Bereich des Tischfußballsports.
3. Er schafft mit seinen Mitgliedern die Voraussetzungen zur Förderung des Breiten-, Freizeit-, und Gesundheitssports, ebenso wie des Leistungs- und Spitzensports.
4. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## §3 Gemeinnützigkeit

Der 1. Kicker Club Kaiserslautern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der 1. Kicker Club Kaiserslautern ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft (Satzung)

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - ordentliche Mitglieder (ab dem 18 Lebensjahr)
  - Jugendliche (unter 18 Jahre)
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Geschlecht werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf der nächsten Vorstandssitzung. Das Ergebnis der Entscheidung ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Quartals (31.3. , 30.6. , 30.9. oder 31.12) und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses wegen Verzugs bei der Entrichtung der Vereinsbeiträge. Wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht begleicht oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, kann der Vorstand Sanktionen beschließen die bis zum Ausschluss aus dem Verein reichen können.
  - durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Davon Ausgenommen sind ausstehende Mitgliedsbeiträge und Finanzielle Verpflichtungen. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

## §5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## §6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Quartal durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben der Gründe fordern.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und dessen Entlastung
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
  - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

## §7 Abstimmungen

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Mitgliederversammlungen anwesenden Vereinsmitglieder berechtigt.
2. Abstimmungen erfolgen in der, durch den Sitzungsleiter bestimmten Form. Auf Antrag eines Vereinsmitglieds muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Jugendliche Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verfügen bei Mitgliederversammlungen über kein Stimmrecht und können auch nicht in Ämter innerhalb des Vereins bzw. als Vereinsorgan gewählt werden. Jugendliche Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben bei Mitgliederversammlungen ein Stimmrecht, wenn sie eine von ihren gesetzlichen Vertretern unterzeichnete diesbezügliche Einverständniserklärung vorlegen. Jugendliche Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können grundsätzlich auch Ämter innerhalb des Vereins übernehmen und als Vereinsorgan gewählt werden. Hiervon ausgenommen sind die Vereinsorgane des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassenswarts. Jugendliche Vereinsmitglieder, die in ein Amt oder Vereinsorgan gewählt werden, haben bei Vorstandssitzungen jedoch kein Stimmrecht, solange sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## §8 Protokoll / Niederschrift

1. Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
2. Das gefertigte Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## §9 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder, - mindestens aber acht Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung von dem Versammlungsleiter festzustellen.

## §10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem 2. Vorsitzenden
  - Kassenwart/in
2. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung weitere Mitglieder in den Vorstand wählen, z.B.:
  - Schriftführer/in
  - Beirat
  - Pressewart/in
  - Sportwart/in
  - Jugendwart/in
  - Frauenwartin
  - Materialwart/in
3. Der Rücktritt von Einem Vorstandsamt kann gegenüber der Mitgliederversammlung oder gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erklärt werden. Diese Erklärung muss schriftlich erfolgen.
4. Der Rücktritt beendet die Amtsführung mit sofortiger Wirkung. Ist der Rücktritt wirksam erklärt worden, kann er nicht mehr zurückgenommen werden.
5. Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes ist vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte per Vorstandsentscheidung mit einfacher Mehrheit ein Vertreter für das zurückgetretene Vorstandsmitglied zu ernennen. Diese Vertretung endet mit der Neuwahl des betreffenden Vorstandspostens.

## §11 Vertretung nach § 26 BGB

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit, bis zur Neuwahl des Vorstands, im Amt.

## §12 Ordnungen

Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

1. Für eine Änderung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
2. Der Verein hat folgende Ordnungen:
  - a. Geschäftsordnung
  - b. Beitragsordnung

## §13 Auflösebestimmungen

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kaiserslautern, den 21.02.2015